

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/775

KR.Nr. I 190/2008 (DDI)

## Interpellation Fraktion SVP: Raserbekämpfung auf den Solothurner Strassen (10.12.2008); Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Unfälle sind immer unnötig und müssen mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Unfälle die tödlich enden sind tragisch und mit grossem Leid verbunden. Unfälle auf der Strasse, welche durch Raser verursacht werden, sind nicht tragische Verkehrsunfälle sondern kriminelle Akte, die verhindert werden müssen. Strafen für unbelehrbare Raser müssen den Schuldigen dort treffen, wo es den grösstmöglichen Effekt zur Einsicht erzielt, sprich dort wo es den kriminellen Rasern am meisten weh macht. Aus diesem Grund bittet die SVP Fraktion die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was versteht die Regierung unter dem Begriff «Raser»?
2. Welche Kriterien genügen um Verkehrsteilnehmer als Raser zu bezeichnen?
3. Wie viele Verzeigungen wurden in den letzten 5 Jahren wegen Raserei gemacht?
4. Wie wurden diese mit der heutigen Rechtsprechung bestraft?
5. Wie ist die Meinung der Regierung zur jetzigen Gesetzgebung? Wird diese dem Problem gerecht?
6. Was sagt die Regierung zum jeweiligen Strafmass, wird es nach oben zuwenig ausgelotet obschon genügend Spielraum vorhanden wäre?
7. Was für kantonale mögliche Massnahmen können eingeführt werden, damit man Raserunfälle mit Fahrzeugen, welche im Kanton Solothurn zugelassen sind, in Zukunft so weit wie möglich verhindern kann?
8. Wie weit ist es kantonal möglich, die Fahrzeuge von Rasern nach einem Unfall zu konfiszieren?
9. Wie weit besteht die Möglichkeit einer Leistungsbegrenzung für das Führen von Fahrzeugen bei Junglenkern (analog wie bei Motorrädern)?
10. Was für Möglichkeiten sieht die Regierung, jungen Migranten aus bestimmten Ländern für das Führen von Motorfahrzeugen verschärfte Bestimmungen aufzuerlegen (analog wie das die Versicherungen bereits zum Teil praktizieren)?
11. Wie können Inhaber von Fahrzeugen, welche an Raserunfällen beteiligt sind, ebenfalls belangt werden?
12. Wann muss bei einem tödlichen Unfall der zuständige Staatsanwalt zwingend auf der Unfallstelle anwesend sein?
13. Welche Möglichkeiten gibt es, potentielle Raser vor dem Erteilen des Fahrzeugausweises auszusondern und mit Auflagen zu belegen?

### 2. Begründung (Vorstosstext)

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu den Fragen 1 und 2

Eine strafrechtlich tatbestandsmässige Definition besteht nicht. Umgangssprachlich kann als Raser derjenige Fahrzeuglenker bezeichnet werden, welcher massiv zu schnell fährt und dabei das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel setzt.

In verschiedenen Fachgremien hat sich die Definition des Kantons Zürich durchgesetzt. Der Bericht der Arbeitsgruppe Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht beziehungsweise AG Raser) empfiehlt, dass sämtliche Behörden des Kantons Solothurn diese Definition übernehmen sollen. Wir haben diese Definition mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 als verwaltungsverbindlich erklärt.

Demnach kennzeichnen folgende Kriterien einen Raserfall:

- a. Massiv übersetzte Geschwindigkeit, d.h. 70 km/h und mehr in der Tempo 30-Zone, 100 km/h und mehr innerorts, 160 km/h und mehr ausserorts sowie 200 km/h und mehr auf Autobahnen oder
- b. eine andere hochriskante Fahrweise, die den Eindruck erweckt, es sei dem Fahrzeuglenker gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen (z. B. waghalsige Überholmanöver, Durchführung von Autorennen, an schlechte Witterungsverhältnisse unangepasste Fahrweise).

Bei den genannten Geschwindigkeiten handelt es sich allerdings lediglich um Richtgeschwindigkeiten im Sinne einer Faustregel: Sowohl schlechte Strassen- oder Witterungsverhältnisse als auch die persönliche Verfassung bzw. Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit können dazu führen, dass von einem Raserfall auszugehen ist, obwohl weniger schnell gefahren wurde, als dies oben unter a. aufgeführt.

Bei der Strafzumessung beziehungsweise dem Antrag an das Gericht betreffend Strafzumessung hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn diese Kriterien bereits seit längerem herangezogen.

#### 3.2 Zu Frage 3

In Anwendung obiger Definition von „Raserei“ (siehe Ziffer 3.1) wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 55 „Raser“ verzeigt: 34 davon wurden wegen „Raserei“ auf Autobahnen verzeigt, 8 Personen wegen einer solchen ausserorts und 13 Personen wegen einer innerorts begangenen Widerhandlung. Wegen „Raserei“, begangen in einer Tempo- 30- Zone, erfolgte keine Verzeigung.

#### 3.3 Zu Frage 4:

Vom Januar 2006 bis am 20. April 2009 wurden insgesamt 26 Verzeigungen wegen massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen im Sinne von Ziffer 3.1 a. vorgenommen und von der Staatsanwaltschaft mit einer Strafverfügung erledigt. Gemäss Strafzumessungsrichtlinien der Solothurner Staatsanwaltschaft, gültig ab dem 1. Januar 2007, werden „Raser“ im Sinn der in Ziffer 3.1 genannten Definition mit einer teilbedingten Geldstrafe ab 120 Tagessätzen bestraft. Wenn der „Raser“ durch seine Fahrweise überdies einen Unfall verursacht hat, respektive generell die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass eine Strafzumessung über 180 Tagessätze/über 6 Monate Gefängnis in Betracht zu ziehen ist, wird der Fall mit einer Anklage an das Gerichtspräsidium

zur Beurteilung überwiesen. So wurde 1996 beispielsweise ein Teilnehmer eines Autorennens, welcher innerorts mehr als 70km/h zu schnell gefahren war und einen Unfall verursacht hatte, durch das zuständige Gericht wegen fahrlässiger Tötung zu 12 Monaten bedingt verurteilt.

#### 3.4 Zu Frage 5

Den Gefahren, welchen Verkehrsteilnehmer durch „Raserei“ ausgesetzt sind, ist unseres Erachtens nicht alleine durch strafrechtliche und/oder administrative Massnahmen beizukommen. Dies hängt insbesondere mit den dissozialen Persönlichkeitsstörungen zusammen, welche einem solchen Fehlverhalten häufig zu Grunde liegen dürften. Täterbezogen sind langjährige Therapien erforderlich. Ausserdem ist jeder Einzelne gefordert, in seinem Umfeld derartige Verhaltensweisen zu ächten. Ferner ist die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund zu optimieren, da für einen Teil dieser Personen das Sich- Hinwegsetzen über gesetzliche Normen durch „Raserei“ eine besondere Faszination auszuüben scheint.

Der Bericht umfasst ein Massnahmenpaket von insgesamt 17 Einzelmassnahmen. Die Umsetzung dieses Pakets ist unseres Erachtens geeignet, sowohl präventiv als auch repressiv wirkungsvoll gegen Raserdelikte vorzugehen.

#### 3.5 Zu Frage 6

Die Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Urteile gilt es zu wahren. Wir wollen daher keine Beurteilung der gefälltten Urteile vornehmen. Wichtig erscheint uns, dass die Gefahren, welche vom „Rasen“ für die Öffentlichkeit ausgehen, mittels umfassender, d.h. nicht lediglich strafrechtlicher Massnahmen, verringert werden.

#### 3.6 Zu Frage 7

Die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ist im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) geregelt. Bei beiden Erlassen handelt es sich um Bundesrecht. Aus sachlichen Gründen ist der Regelungsbedarf in diesem Bereich hoch und die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb nahezu abschliessend, so dass für ergänzende kantonale Regelungen praktisch kein Raum bleibt. Die von den Kantonen getroffenen Massnahmen müssen bundesrechtskonform sein. Die AG Raser hat im Bericht dargelegt, mit welchen Massnahmen wir das erwähnte Ziel, die Verhinderung von Raserunfällen, zu erreichen gedenken.

#### 3.7 Zu Frage 8

Die Beschlagnahme kann die Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung (durch das zuständige Gericht bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder durch sie selber bei Erlass einer Strafverfügung) anordnen. Zudem ist die Beschlagnahme zur Sicherstellung von Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten möglich bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a sowie § 55 StPO). Die Beschlagnahme und Einziehung eines Fahrzeugs (gemäss Art. 69 StGB) setzt stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Fahrausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet.

Bei Tätern, die trotz Entzug des Führerausweises ein Fahrzeug führen, wird die Beschlagnahme häufig verfügt. Zu Einziehungen kam es selten. Vielmehr wurde in einzelnen Fällen das Fahrzeug an eine Drittperson ohne näheren Bezug zum Täter veräussert. Die Käufer wurden jeweils auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, falls sie das Fahrzeug wiederum dem Täter zur Verfügung stellen würden.

### 3.8 Zu Frage 9

Artikel 24d VZV lässt den Eintrag von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis zu. Bei auffällig gewordenen Fahrzeugführern können demnach gestützt auf geltende Rechtsgrundlagen Auflagen verfügt werden. Eine Beschränkung der fahrbaren Höchstgeschwindigkeit durch den Einbau technischer Vorkehrungen ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, da mit einem Fahrzeug, welches bei 120km/h abgeriegelt wurde, sowohl inner- als auch ausserorts immer noch massiv zu schnell gefahren werden kann. Durchaus tauglich sind hingegen Beschränkungen der Motorenleistung sowie die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb eines Datenaufzeichnungsgerätes.

Mit der Umsetzung der Massnahme Nr. 15 des Berichts wird sichergestellt, dass die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) nach einem Sicherungsentzug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilt, Fahrten mit einem solchen Gerät durchzuführen.

### 3.9 Zu Frage 10

Unseres Erachtens sollte die genannte Zielgruppe durch spezifisch auf sie zugeschnittene Kampagnen sensibilisiert und zur Einhaltung geltender Normen angehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von uns beschlossene Massnahme Nr. 11 des Berichts.

Im Bereich der Repression hingegen sind Spezialbestimmungen, welche lediglich für Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen gelten, nicht zulässig. Dies würde gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

### 3.10 Zu Frage 11

Handelt es sich beim Beteiligten selber um einen „Raser“, wird er als solcher entsprechend bestraft. Ist der Halter jedoch nicht selber Unfallbeteiligter beziehungsweise nicht mutmasslicher Täter einer Widerhandlung, so kann er lediglich dann strafrechtlich belangt werden, wenn er sein Fahrzeug einem Fahrer überlassen hat, der nicht im Besitz eines Führerausweises ist (Art. 95 Ziffer 1 SVG). In unserer Stellungnahme zu den Via Sicura-Vorschlägen unterstützen wir die Idee, im Ordnungsbussenverfahren die Halterhaftung einzuführen.

### 3.11 Zu Frage 12

Es besteht keine gesetzliche Ausrück- oder Anwesenheitspflicht. Normalerweise rückt der Staatsanwalt zu einem tödlichen Verkehrsunfall aus, selbst wenn sich nachträglich erweisen sollte, dass seine Anwesenheit nicht erforderlich war. Die Staatsanwaltschaft wird diese Frage im Rahmen interner Richtlinien regeln (vgl. Massnahme Nr. 12 des Berichts).

### 3.12 Zu Frage 13

Der Fahrzeugausweis berechtigt ein Fahrzeug zur Teilnahme am Strassenverkehr. Er enthält keine lenkerbezogenen Daten, da dasselbe Fahrzeug von verschiedenen Personen geführt werden kann und darf. Wir gehen nachfolgend davon aus, dass sich die Frage auf den Führerausweis bezieht.

Der Vermerk von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis ist zulässig (siehe Ziffer 3.8).

Das Erkennen eines potentiellen „Rasers“, d.h. ob eine Person aus charakterlichen oder psychischen Gründen nicht zum Führen eines Motorfahrzeuges geeignet ist, kann lediglich durch eine verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung verbindlich abgeklärt werden. Gestützt auf gel-

tendes Recht wird eine solche Untersuchung nach begangenen Widerhandlungen angeordnet, nicht jedoch von vornherein für sämtliche Gesuchsteller um einen Lernfahr- oder Führerausweis.

Die durch ein Gutachten als charakterlich oder psychisch ungeeigneten Fahrzeuglenker machen rund ein halbes Promille aller Fahrzeugführer aus. Es erscheint daher unverhältnismässig, sämtliche Gesuchsteller um einen Führerausweis zu einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung aufzubieten. Ausserdem könnten die bestehenden Institute die Anzahl Untersuchungen gar nicht seriös durchführen.

Rechtlich zulässig ist es hingegen, Bewerber, welche sich vor der Gesuchseinreichung bereits auffällig im Strassenverkehr verhalten haben, zu einer entsprechenden Begutachtung zu verpflichten. Die MFK tut dies beispielsweise bei Personen, welche wiederholt ohne Führerausweis ein Fahrzeug gelenkt oder als Lenker von Motorfahrrädern gegen Verkehrsvorschriften verstossen haben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn  
Amt für öffentliche Sicherheit  
Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz)  
Staatsanwaltschaft  
Gerichtsverwaltung  
Mitglieder AG „Raserunfälle“ (6), Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat